

LEBENSMITTELKONTROLLE

I ALLGEMEINES

1.1 Begriffe

Lebensmittel: Als solche gelten:

- Nahrungsmittel im allgemeinen, Spezialnahrungsmittel, Gewürze, Genussmittel
- Stoffe, die zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln benötigt werden
- Haushalt- und andere Gebrauchsgegenstände wie Gefässe, Geräte, Werkzeuge, Materialien und Einrichtungen, die bei der Herstellung oder Gewinnung, beim Verpacken oder Umhüllen, beim Aufbewahren, Zubereiten, Abgeben oder Geniessen von Lebensmitteln verwendet werden.
- Verbrauchsgegenstände wie Mal- und Anstrichfarben, Bodenbehandlungspräparate und kosmetische Mittel, d.h. zum Verbrauch in Haushalt und Gewerbe bestimmte und verwendete Stoffe oder Präparate des allgemeinen Bedarfs.

[Eidg. Lebensmittelverordnung; SR 817.02, Art. 2]

Lebensmittelkontrolle: Die Überprüfung der Herstellung und des Vertriebs von Nahrungs- und Genussmitteln, von Verbrauchs- und Gebrauchsgegenständen mit dem Zweck, Gesundheitsschädigungen und unredliche Konkurrenz im nationalen und internationalen Lebensmittelverkehr zu verhindern.

[Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes betr. den Verkehr mit Lebensmitteln etc. vom 28.2.1899; BBl 1899, S. 610 ff.]

Geltungsbereich der Vorschläge der Koordinationskommission

Die nachstehenden Vorschläge beschränken sich auf die Lebensmittelkontrolle ohne Fleischschau. Diese wird separat behandelt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Bund

- | | |
|-----------|--|
| SR 101 | Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29.5.1874; Art. 69bis |
| SR 817.0 | Bundesgesetz betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8.12.1905; in Kraft seit 1.7.1909 |
| SR 817.02 | Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 26.5.1936 [eidg. Lebensmittelverordnung] |

und verschiedene Ausführungserlasse zur eidg. Lebensmittelverordnung, wie:

- | | |
|--------------|---|
| SR 817.021/ | Bundesratsbeschluss betr. das Schweizerische Lebensmittelbuch |
| SR 817.021.1 | vom 6.7.1937/14.12.1964 |

Kantone

Die Kantone haben die nötigen Vollziehungsvorschriften zu den eidgenössischen Rechtsgrundlagen zu erlassen. Als Beispiele die Kantone Zürich, Bern, Uri:

Kanton Zürich

GS 817.1 Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 29.8.1979

Kanton Bern

GS 817.0 Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.5.1974

GS 817.012 Reglement über das kantonale Laboratorium für Lebensmittelkontrolle und das kantonale Lebensmittel-Inspektorat vom 23.5.1967

GS 817.015 Verordnung über die Lebensmittelautomaten vom 6.6.1967

GS 817.018 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, insbesondere von persistenten chlorierten Kohlenwasserstoffen vom 11.3.1969

GS 817.421 Verordnung über den Handel mit Wein vom 1.12.1982

Kanton Uri

RB 30.2311 Kantonale Vollziehungsverordnung zur eidg. Lebensmittelgesetzgebung vom 23.4.1975

RB 30.2315 Konkordat betr. den Betrieb des Laboratoriums der Urkantone in Brunnen vom 4.12.1968 [Uri beigetreten durch RRB vom 6.10.1969]

1.3 Geltungsbereich und Aufgabenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden

[gemäss Eidg. Lebensmittelgesetz; SR 817.0]

Die Kontrolltätigkeit wird an der Landesgrenze und im Innern des Landes (der Kantone) ausgeübt.[Art.2]

Bund

- Oberaufsicht im Landesinnern
- Einfuhrkontrolle an der Landesgrenze
- Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelspezialisten
- Erlass von Vorschriften und Richtlinien zu verschiedenen Bereichen der Lebensmittelkontrolle
- Bundesbeiträge für verschiedene Aufgaben der Kantone im Bereich der Lebensmittelkontrolle

Kantone

- Aufsicht (Vollzug) innerhalb des Kantons
- Betreiben eines kantonalen Laboratoriums
- Einsetzung von Lebensmittelspezialisten
- Ausübung von Funktionen der gerichtlichen Polizei (Lebensmittelpolizei) durch die kantonalen Aufsichtsbehörden
- Erlass zusätzlicher Vorschriften und Richtlinien zum Vollzug von Teilbereichen der Lebensmittelkontrolle; Instruktion und Weiterbildung für örtliche Spezialisten
- Jährliche Berichterstattung an den Bund

Gemeinden

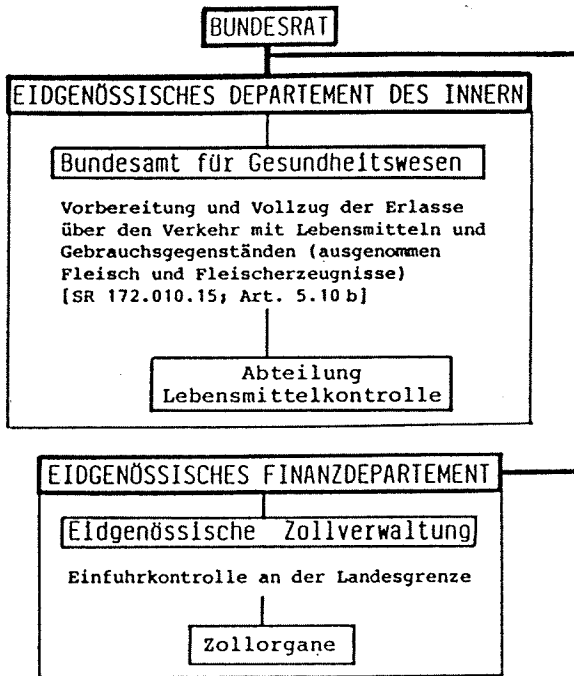
- Aufsicht (Vollzug) der Lebensmittelkontrolle auf Gemeindeebene

1.4 Organisation der Lebensmittelkontrolle

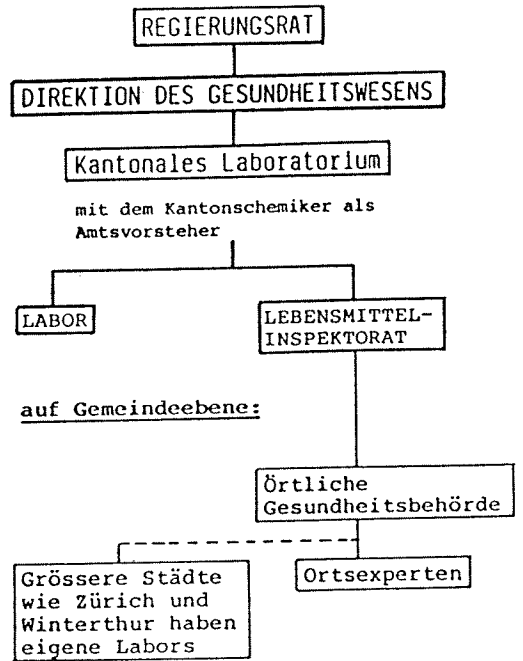
Die nachstehende Graphik zeigt die Organisation der Lebensmittelkontrolle im Bund, in den Kantonen (Beispiele: Zürich, Bern, Uri) und in den Gemeinden, wie sie sich aus den eidg. bzw. kantonalen Rechtsgrundlagen ergibt:

Organisation der Lebensmittelkontrolle

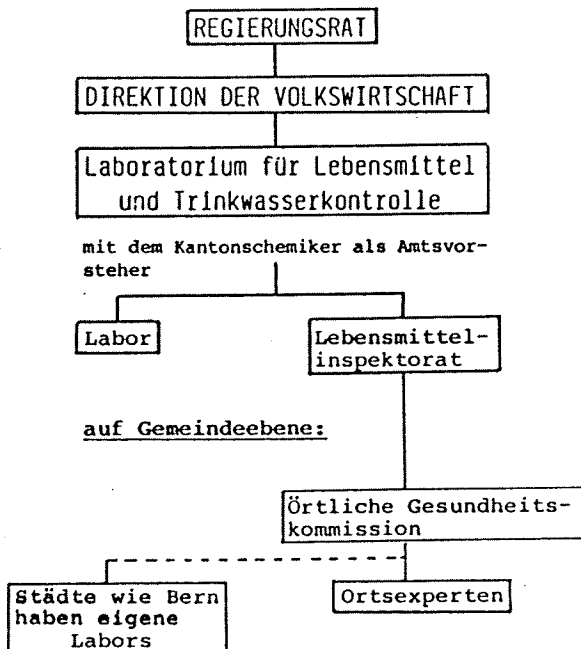
ORGANISATION IM BUND



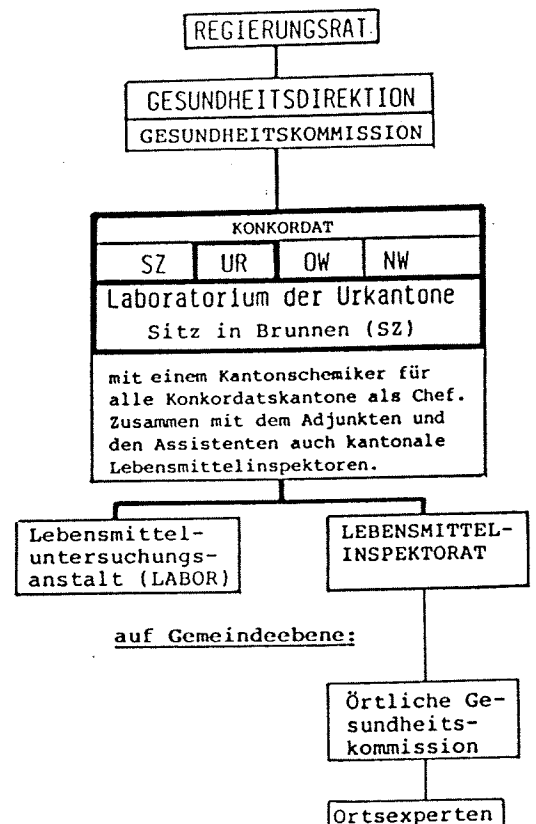
ORGANISATION IM KANTON ZÜRICH



ORGANISATION IM KANTON BERN



ORGANISATION IM KANTON URI



2 IST - ZUSTAND

Die Bundesgesetzgebung setzt mit dem Jahre 1909 ein, also mit der Inkraftsetzung des eidg. Lebensmittelgesetzes, nachdem im Jahre 1897 der neue Bundesverfassungsartikel 69 bis vom Schweizervolk angenommen worden war.

Es erscheint daher zweckmässig, bei der Bestandesaufnahme (Ist-Zustand) wie bei der Beurteilung der Aktenaufbewahrung (Soll-Zustand) im Bundesarchiv wie in den Kantonsarchiven eine zeitliche Gliederung "vor 1909" und "nach 1909" vorzunehmen.

2.1 Bund

I. Vor 1909

Vorakten zum neuen Verfassungsartikel, zur eidg. Lebensmittelgesetzgebung und zu den zugehörigen Ausführungserlassen.

II. Nach 1909

Akten, die aus folgenden Bundesaufgaben erwachsen:

A. Rechtssetzung und Rechtsauslegung

Z.B. Vorakten zu Gesetzesänderungen, zu neuen oder abgeänderten Verordnungen, zu parlamentarischen Geschäften, Korrespondenz mit eidgenössischen, kantonalen oder örtlichen Instanzen (Gesundheitsbehörden, Lebensmittelexperten) etc.

B. Oberaufsicht über den Vollzug der Lebensmittelkontrolle

Z.B. Akten betr. Richtlinien und Anweisungen zum Vollzug der Lebensmittelkontrolle in Kantonen und Gemeinden (organisatorischer, technischer und administrativer Art; z.B. Kreisschreibensammlung mit Mitteilungen und Anweisungen an die kantonalen Lebensmittellaboratorien); die Jahresberichte und Betriebsrechnungen der kantonalen Laboratorien; Akten aus dem personellen Meldewesen (etwa Kantonschemiker); Sammlung von Strafurteilen zu Übertretungen der Lebensmittelvorschriften; Akten aus Kontakten zu schweizerischen und internationalen Verbänden und Organisationen etc.

Akten zu Prüfungen und Diplomerteilungen für Lebensmittelchemiker, bzw. -inspektoren.

Akten zu Bundesbeiträgen an Bauten und Einrichtungen von kantonalen Lebensmittellaboratorien.

AKTEN BETREFFEND EINZELNE LEBENSMITTEL UND GEGENSTÄNDE [PRODUKTEBEZOGENE AKTEN]: Neue Produkte (für die gem. Art. 5.2 der eidg. Lebensmittelverordnung keine Sachbezeichnung vorhanden ist) bedürfen einer Zulassungsbewilligung durch das Bundesamt für Gesundheitswesen. Die Produkteuntersuchungen werden durch die kantonalen Laboratorien durchgeführt. Anfallende Akten: Allgemeine Akten; Geschäftsdossiers über einzelne Produkte bzw. Produktgruppen; Kreisschreiben betr. Bewilligungen (jährlich zusammengefasst nach Produkten) 1945-1969, ab 1970 Kartei der Bewilligungen; Automatisierung der Kartei mit Hilfe der EDV geplant (Einsatz ab ca. 1990).

C. Vollzug der Lebensmittelkontrolle an der Landesgrenze

Akten, die aus der Einfuhrkontrolle an der Landesgrenze entstehen: Ausführungsbestimmungen, Instruktion der Zollbeamten, Weisungen etc. an die eidg. Zollämter; Untersuchungsergebnisse von importierten Waren, die im Auftrag der Bundesbehörden durch die zuständigen kantonalen Laboratorien untersucht wurden etc.

2.2 Kantone

I. Vor 1909

Die Gesetzgebung setzt in einzelnen Kantonen zum Teil wesentlich früher ein. So besitzen im Jahre 1899 bereits 17 Kantone einen Kantonschemiker, 16 Kantone haben Ortsgesundheitskommissionen oder besondere Ortsexperten und 6 Kantone haben eigene kantonale Lebensmittelinspektoren. [BR-Botschaft zum eidg. Lebensmittelgesetz vom 28.2.1899].

Das anfallende Schriftgut betrifft nur die Gesetzgebung des jeweiligen Kantons und deren Vollzug. Die Archivierung ist den einzelnen Kantonsarchiven überlassen.

II. Nach 1909

In den Kantonen entsteht Schriftgut aus den spezifischen Aufsichts- und Vollzugsaufgaben gem. eidg. Gesetzgebung. Es sind dies das Lebensmittelinspektorat und das Betreiben eines kantonalen Lebensmittellaboratoriums.

Es fallen folgende Akten an:

A] LEBENSMITTELINSPEKTORAT

- Allgemeine Akten
Vorakten zu Rechtsgrundlagen, Akten betr. Rechtsanwendung im Bund und Kanton, Weisungen an kantonale und örtliche Gesundheitsexperten etc.
- Personelles
betr. kantonale Lebensmittelinspektoren, örtliche Lebensmittelexperten etc.
- Beziehungen zu Bundesbehörden, zu andern Kantonen, zu Gemeinden
Korrespondenz
- Inspektionstätigkeit
Inspektionsberichte, Korrespondenz mit inspizierten Betrieben und mit Ortsexperten über Inspektionen, Akten aus Probeerhebungen zuhanden des kantonalen Laboratoriums, Akten aus Rekurs- und Straffällen etc.

B] KANTONALES LABORATORIUM

- Allgemeine Akten
Rechtsgrundlagen, organisatorische und technische Weisungen von Bundesbehörden, wissenschaftliche Literatur zu Untersuchungsmethoden und Produkten, Kreisschreiben, Gutachten, Einfragen, Akten zu Ausbildungskursen für Lebensmittelexperten
- Organisation, Personelles, Bauten, Einrichtungen
- Berichterstattung und Rechnungswesen (Gebühren)
- Laboruntersuchungen
Berichte, Rapporte, Gutachten, Korrespondenz betr. chemische und bakteriologische Lebensmitteluntersuchungen zu folgenden Zwecken:
 - 1] Untersuchung neuer Produkte, die gem. eidg. Lebensmittelverordnung eine eidg. Zulassungsbewilligung benötigen und Weiterleitung der Ergebnisse an das Bundesamt für Gesundheitswesen
 - 2] Untersuchung von ausländischen Waren mit Bestimmungsort im betr. Kanton auf Meldung eines eidg. Zollamtes hin und Meldung des Ergebnisses an das Bundesamt f. Gesundheitswesen
 - 3] Untersuchung von Probeentnahmen aus der Inspektionstätigkeit kantonalen und örtlicher Kontrollinstanzen
 - 4] Lebensmitteluntersuchungen für Private.

Bei den Laboruntersuchungen entstehen beträchtliche Aktenmengen.

Wenn mehrere Kantone gemeinsam ein Labor betreiben, fallen die unter B] aufgeführten Akten beim Sitz des Labors an. In den beteiligten Kantonen erwachsen nur Akten aus der gemeinsamen Aufsicht über das Laboratorium (z.B. Aufsichtskommissionsakten, Jahresberichte und Betriebsrechnungen etc.).

Werden die Aufgaben des Lebensmittelinspektorates ebenfalls dem gemeinsamen Laboratorium übertragen (wie im Falle des Kantons Uri und dem Laboratorium der Urkantone), so fallen auch die Akten unter A] beim Sitz des Laboratoriums an.

3 ARCHIVIERUNGS-EMPFEHLUNGEN

3.1 Bundesarchiv

I. Vor 1909

Integrale Archivierung sämtlichen Schriftgutes.

II. Nach 1909

A] Rechtssetzung und Rechtsauslegung

Archivierung sämtlichen Schriftgutes.

B] Oberaufsicht über den Vollzug

Allgemeine Akten, Weisungen und Anleitungen, Sammlung von Strafurteilen, Akten aus Kontakten zu Verbänden und Organisationen, Akten zu Prüfungen und Diplome erteilungen an Lebensmittelchemiker und -inspektoren u.ä.: vollständige Archivierung.

Akten, welche die kantonalen Laboratorien betreffen, wie Jahresberichte und Betriebsrechnungen, Akten aus dem personellen Meldewesen, Akten aus Bundesbeiträgen an Bau und Einrichtung von kantonalen Laboratorien werden nicht archiviert.

Produktebezogene Akten: Das Bundesarchiv archiviert eine von der zuständigen Verwaltungsabteilung getroffene Auswahl interessanter Fälle. Die Routinefälle werden vom Bundesarchiv zur Vernichtung freigegeben. Dagegen sind die Registraturbehelfe (Kreisschreibensammlung 1945-1969, die Kartei 1970 ff. und die elektronisch gespeicherten Daten ab ca. 1990) ablieferungspflichtig. Diese Behelfe befinden sich noch beim Bundesamt für Gesundheitswesen, bzw. sind in Planung (EDV). Eine Mikrofilmkopie der Kreisschreibensammlung befindet sich im Bundesarchiv.

C] Vollzug an der Landesgrenze (Einfuhrkontrolle)

Das Bundesarchiv übernimmt nur die wichtigsten Akten (z.B. betr. Organisation, Präzedenzfälle u.ä.) Die Auswahl erfolgt durch die eidgenössische Zollverwaltung.

3.2 Kantonsarchive

I. Vor 1909

Integrale Archivierung sämtlichen Schriftgutes.

II. Nach 1909

LEBENSMITTELINSPEKTORAT

Vollständige Aufbewahrung des anfallenden Schriftgutes.

KANTONALES LABORATORIUM

Vollständige Aufbewahrung des anfallenden Schriftgutes mit Ausnahme der Akten aus Laboruntersuchungen.

Auswahl von Akten aus Laboruntersuchungen:

- Akten zu neuen Produkten: Hier sollen besonders regionale Spezialitäten (wie Basler-Läckerli, Willisauer-Ringli, Züri-Tirggel, Zuger Kirschtorte etc.) oder auch ausgefallene oder besonders bekannte und erfolgreiche Produkte dokumentiert werden.
- Die Kreisschreibensammlung mit der Auflistung der neu zugelassenen Produkte.
- Kleine Auswahl (oder Vernichtung) der Akten aus Untersuchungen von importierten Waren und aus Untersuchungen für Private.
- Repräsentative Auswahl von Akten aus Untersuchungen von Probeentnahmen, die durch kantonale und örtliche Kontrollinstanzen durchgeführt wurden.

Wo mehrere Kantone gemeinsam ein Laboratorium betreiben, soll in gegenseitiger Absprache ein Betreuerarchiv bestimmt werden (als Möglichkeit bietet sich das Staatsarchiv jenes Kantons an, in dem das Laboratorium seinen Sitz hat). Wenn die aufzubewahrenden Akten nicht kantonsweise getrennt werden können, soll das Betreuerarchiv auch die Akten als Depositum übernehmen.

Für die Akten aus dem Lebensmittelinspektorat gelten dieselben Vorschläge, wenn wie im Kanton Uri - diese Kontrollaufgaben dem Personal des Laboratoriums der Urkantone übertragen wurde.

Genehmigt vom Vorstand VSA an der Sitzung vom 27. Januar 1988